

25/SPET
vom 05.12.2018 zu 5/PET (XXV LGP)
AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Landesamtsdirektion
Abteilung Landesamtsdirektion/Zentrale Dienste
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An die
 Parlamentsdirektion
 Dr. Karl-Renner-Ring 3
 1017 Wien

LAD1-SE-3200/009-2018
 Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: post.lad1@noel.gv.at	
Fax: 02742/9005-13610	Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noe.gv.at	- www.noe.gv.at/datenschutz

Bezug
 ZI. 5/PET-NR/2018

BearbeiterIn
 Dr. Michael Hofer

(0 27 42) 9005
 Durchwahl
 12011

Datum
 05. Dezember 2018

Betreff
 Petition betreffend "WOLF - AUSNAHMEREGELUNG gemäß "Fauna Flora Habitat - Artikel 16 b und c"

Zur Petition 5/PET wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Der Landtag von Niederösterreich hat in seiner Sitzung am 20. September 2018, Ltg.-345/A-1/20-2018, eine Änderung des NÖ Jagdgesetzes 1974 (<https://www.landtag-noe.at/service/politik/landtag/LVXIX/03/345/345.htm>) beschlossen, mit der die bisherigen gesetzlichen Vorgaben im § 100a NÖ JG zum Schutz und der Sicherheit der Menschen vor Wölfen und zur Abwendung von Schäden an Nutztieren präzisiert wurden, und der Landesregierung eine Verordnungsermächtigung zur näheren Ausführung der behördlich anzuordnenden Maßnahmen eingeräumt wurde.

Die NÖ Landesregierung hat am 4. Dezember 2018 in Durchführung dieser Bestimmung die Verordnung betreffend Maßnahmen zum Schutz von Menschen und Abwendung von Schäden nach dem NÖ Jagdgesetz 1974 beschlossen.

Weiters hat der Landtag von Niederösterreich ebenfalls in seiner Sitzung am 20. September 2018, (<https://www.landtag-noe.at/service/politik/landtag/LVXIX/03/345-1/345-1RA.pdf>) einen Resolutionsantrag betreffend „Rasch wachsende Wolfspopulation in Niederösterreich“ beschlossen, dessen Antrag wie folgt lautet:

„Die NÖ Landesregierung wird ersucht, im Sinne der Antragsbegründung an die Bundesregierung heranzutreten und diese aufzufordern, sich bei den zuständigen europäischen Institutionen, insbesondere der Europäischen Kommission, dafür einzusetzen, dass

1. ein praktikableres europäisches Regelungsregime für den Wolf geschaffen wird. Insbesondere soll

- i. eine europaweite Beurteilung des „günstigen Erhaltungszustandes“ und nicht nur der eines EU-Mitgliedsstaates,*
- ii. eine praxisnähere Neuregelung der Anwendungsmöglichkeiten des Artikel 16 der Fauna Flora Habitat-Richtlinie und*
- iii. eine Anpassung des Schutzstatus des Wolfes in der FFH-Richtlinie durch die Aufzählung des Wolfes in Anhang V und nicht in Anhang IV erreicht werden.*

2. das Subsidiaritätsprinzip im Rahmen der EU-Ratspräsidentschaft weiter vorangetrieben und stärker im europarechtlichen Rahmen verankert wird.“

- 3 -

Mit Schreiben vom 27. September 2018 wurde ein dem Resolutionsantrag entsprechendes Ersuchen an die Bundesregierung gerichtet.

NÖ Landesregierung
Im Auftrag
Mag. T r o c k
Landesamtsdirektor